

Muster
für die *Betriebssatzung eines Eigenbetriebes*¹

(Stand: 20.12.2018)

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.6.2018 (Nds. GVBl. S. 113) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat *die Vertretung der Kommune...*² in der Sitzung am ... folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, *Stammkapital* / *Reinvermögen*³

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich *gesondertes Unternehmen / gesonderte Einrichtung*⁴ ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) *der Kommune* ... nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird *nicht / nicht überwiegend / überwiegend* mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.⁵

¹ Das Muster beschreibt den möglichen Inhalt einer Betriebssatzung, der den örtlichen Gegebenheiten anzupassen ist. *Kursiv* gesetzte Texte sind in jedem Fall den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Es ist jeder Kommune freigestellt, die gesetzlichen Anforderungen durch eigene, anderslautende Regelungen zu erfüllen.

² Zuständig für den Erlass der Betriebssatzung ist die Vertretung (§ 58 NKomVG). Anstelle der nachfolgend im Muster verwandten Oberbegriffe „Vertretung“ und „Kommune“ sollten die entsprechenden Bezeichnungen „Rat/Kreistag/Regionsversammlung“ bzw. „Gemeinde/Stadt/Landkreis/Region Hannover“ verwandt werden (§§ 1 Abs. 1, 7 NKomVG).

³ s. hierzu auch § 7 und Fußnote 26. Werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes nach den Vorschriften des HGB geführt wird, ist der Begriff „Stammkapital“ zu verwenden. Wenn der Eigenbetrieb nach den Vorschriften des NKomVG geführt wird, ist der Begriff „Reinvermögen“ zu verwenden.

⁴ Das NKomVG (§ 136) unterscheidet zwischen (früher: wirtschaftlichen) Unternehmen und (früher: nichtwirtschaftlichen) Einrichtungen. (Wirtschaftliche) Unternehmen sind solche Einrichtungen, die auch von einem Privatunternehmer mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden können. Ausgenommen hiervon sind die in § 136 Abs. 3 NKomVG aufgeführten Einrichtungen.

Nach § 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG können Unternehmen als Eigenbetrieb geführt werden. Ursprünglich war für Einrichtungen die regelmäßige Organisationsform das Führen als Regiebetrieb im Haushalt der Kommune. Nach § 136 Abs. 4 NKomVG können Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Straßenreinigung sowie Einrichtungen, die aufgrund gesetzlich vorgesehenen Anschluss- und Benutzungszwangs, gesetzlicher Überlassungspflichten oder gesetzlicher Andienungsrechte Abfälle entsorgen, als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden. Andere Einrichtungen nach § 136 Abs. 3 NKomVG können als Eigenbetrieb oder kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein wichtiges Interesse daran besteht (Einschätzungsprärogative).

Die Differenzierung zwischen Unternehmen und Einrichtungen ist für Eigenbetriebe und entsprechend in der Betriebssatzung notwendig, da z.B. die Wirtschaftsgrundsätze (§ 149 NKomVG) nur für Unternehmen, die Vorschriften über die Verwendung des Jahresgewinns in § 12 Abs. 4 EigBetrVO und die Ausnahmeregelung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in § 20 Abs. 2 EigBetrVO hingegen nur für Einrichtungen nach § 136 Abs. 4 NKomVG gelten (hier speziell: Eigenbetriebe, die Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) erheben). Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften über die Besetzung des Betriebsausschusses (vgl. § 4 der Musterbetriebssatzung).

Sofern ein Eigenbetrieb sowohl aus Unternehmen als auch aus Einrichtungen besteht, ist zu beachten, dass die kommunalrechtlichen Vorschriften eine klare Abgrenzung der Bereiche erforderlich machen. Dies dürfte regelmäßig auch wegen möglicher steuerrechtlicher Folgen erforderlich sein.

⁵ Einrichtungen werden nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben; für sie gilt das Kostendeckungsprinzip nach § 5 Abs. 1 Satz 2 NKAG. Für Unternehmen gelten die Wirtschaftsgrundsätze des § 149 NKomVG mit der Möglichkeit der Gewinnerzielung in dem dort beschriebenen Rahmen.

Oder alternativ:

(1) Die ...werke (Versorgungsbetriebe) und die ...betriebe (Verkehrsbetriebe) der Kommune ... bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird *nicht / nicht überwiegend / überwiegend* mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.⁵

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „...“.

(3) Das *Stammkapital / Reinvermögen* des Eigenbetriebes beträgt ... Euro.⁶

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes⁷

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist ... (*die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme / der öffentliche Personennahverkehr / der Betrieb eines Krankenhauses ...*).⁸

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im ... (*Versorgungs- / Verkehrsbereich*) übernehmen.

⁶ s. hierzu auch Fußnote 3. Der Eigenbetrieb ist mit einem Stammkapital/Reinvermögen auszustatten, das seinem Gegenstand und seinem Betriebsumfang angemessen ist (§ 6 Abs. 1 EigBetrVO).

⁷ In den Fällen, in denen steuerbegünstigte gemeinnützige Einrichtungen als Eigenbetrieb geführt werden, ist es notwendig eine ergänzende Regelung einzufügen. Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen wird sie im Folgenden dargestellt. Für andere gemeinnützige Einrichtungen kann eine entsprechende Regelung in die Betriebssatzung aufgenommen werden:

§ 2a

Gemeinnützigkeit

Für Krankenhäuser:

(1) Der Krankenhausbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745). Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Krankenhauses i.S.d. Krankenhausfinanzierungsgesetzes, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt (§ 67 Abs. 1 AO).

Für Pflegeheime:

(1) Der Pflegeheimbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745). Zweck des Betriebes ist die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO). Dieser Zweck wird insbesondere durch den Betrieb eines Pflegeheimes (§ 68 Nr. 1 Buchst. a AO) verwirklicht.

Für Krankenhäuser und Pflegeheime:

(2) Der ...betrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) *Die Kommune* ... erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des ...betriebes. Die Mittel des ...betriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ...betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) *Die Kommune* ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung des ...betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

⁸ Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Art der Tätigkeit, welche er betreiben soll. Dieser Begriff deckt sich regelmäßig auch mit dem der Aufgabe nach § 4 Nr. 1 EigBetrVO. Bei Eigenbetrieben mit mehreren Betriebszweigen sind Gegenstand und Aufgaben hinreichend zu differenzieren.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.⁹

Oder:

(1) Die Betriebsleitung besteht aus ... Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme desjenigen Mitglieds der Betriebsleitung den Ausschlag, das *die Vertretung der Kommune* dafür bestimmt.

Oder:

(1) Die Betriebsleitung besteht aus ... Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von ... Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

4. der Personaleinsatz.¹⁰

§ 4¹¹

⁹ Im Regelfall ist davon abzugehen, die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten (zur besseren Lesbarkeit in den nachfolgenden Fußnoten: HVB) zur Betriebsleiterin oder zum Betriebsleiter zu bestellen.

¹⁰ § 107 Abs. 4 NKomVG regelt die Zuständigkeiten für personalrechtliche Befugnisse zwischen den Organen (Vertretung/Hauptausschuss und HVB) abschließend und beschreibt darüber hinaus auch enumerativ die Maßnahmen, bei denen eine Delegation (Hauptausschuss/HVB) zulässig ist (bei Beamten: Ernennung, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung; bei Arbeitnehmern: Einstellung, Eingruppierung, Entlassung). Alle diese Maßnahmen betreffen die Rechtsstellung der Bediensteten und sind mithin den Befugnissen des Dienstvorgesetzten gem. § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) zuzuordnen. Mangels Delegationsbefugnis kann eine Aufgabenübertragung auf den Betriebsausschuss nicht erfolgen und in der Betriebsatzung keine Regelung getroffen werden.

Demgegenüber werden Entscheidungen, die die dienstliche Tätigkeit betreffen und für die Vorgesetzte gem. § 3 Abs. 3 NBG zuständig sind, durch § 107 Abs. 4 NKomVG nicht berührt. Solche Entscheidungen sind zu den organisatorischen Befugnissen zu zählen, die im Rahmen der Erledigung der laufenden Geschäfte der Betriebsleitung nach § 140 Abs. 4 NKomVG zugewiesen sind (z.B. Urlaubsgewährung, Personaleinsatz).

Bezogen auf die dem Dienstvorgesetzten betreffenden Befugnisse kann das Organ HVB daher mangels Delegationsbefugnis keine Aufgaben übertragen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Aufgaben auch in der Person der/des HVB selbst erledigt werden müssen. Die innerorganisatorische Festlegung der Aufgabenerledigung obliegt der/dem HVB und in diesem Zusammenhang kann auch die Zeichnungsbefugnis für die ihr/ihm nach § 107 Abs. 4 NKomVG übertragenen personalrechtlichen Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsverteilung oder durch besondere Dienstanweisung auf die Betriebsleitung übertragen werden. Die Betriebsleitung trifft in diesem Fall die Entscheidungen im Auftrage der/des HVB, deren/dessen gesetzliche Zuständigkeit hierbei nicht berührt wird. Sie/Er bleibt für die Entscheidungen verantwortlich und kann sich deshalb jederzeit die Schlusszeichnung vorbehalten.

¹¹ Die Übertragung abschließender Entscheidungen auf den Betriebsausschuss ist auf diejenigen Belange beschränkt, die nicht ausschließlich in der Zuständigkeit eines kommunalen Organs liegen. Die Einräumung dieser Übertragungsmöglichkeit dient dem Zweck, dem Be-

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren¹² des Betriebsausschusses

(1) Die *Vertretung der Kommune* bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG¹³. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG). Die Vertreter der Bediensteten haben *Stimmrecht / kein Stimmrecht*.¹⁴

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus ... Mitgliedern. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich ... Mitglieder an, die die Beschäftigten vertreten.¹⁵

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über¹⁶

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen *des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes*¹⁷, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall ... Euro übersteigt,

2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, *die Vertretung* oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

In Abs. 3 können weitere Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses normiert werden, z.B. sind ggf. nach Nr. 1 einzufügen:

etriebsausschuss die Eigenschaft eines wirksamen, eigenständig operierenden Kontroll- und Steuerungsgremiums für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu verleihen (Begründung zu § 3 EigBetrVO aus dem Jahre 2011).

¹² Zum Verfahren ist in § 4 Abs. 4 des Musters lediglich eine Regelung zu Eilentscheidungen aufgenommen worden. Im Übrigen richtet sich das **Verfahren** im Betriebsausschuss nach § 73 NKomVG i.V.m. § 72 NKomVG. Insbesondere kann *die Vertretung der Kommune* nach § 72 Abs. 3 Satz 4 NKomVG in der **Geschäftsordnung** das sonstige Verfahren regeln. Hierdurch können beispielsweise auch Umlaufbeschlüsse zugelassen werden. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Umlaufbeschlüsse nur zulässig sind, soweit Sitzungen des Betriebsausschusses generell nicht öffentlich sind oder einzelne Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wären. Umlaufbeschlüsse in Angelegenheiten, die in einer öffentlichen Betriebsausschusssitzung zu behandeln wären, dürften hingegen gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstoßen.

¹³ Die Vertretung besitzt die Möglichkeit, in den Betriebsausschuss auch ihr nicht angehörende Mitglieder zu entsenden, die die erforderliche Kompetenz und Erfahrung mitbringen. Entsendet die Vertretung ihr nicht angehörende Mitglieder in den Betriebsausschuss, haben diese dennoch Stimmrecht (§ 73 Satz 2 NKomVG).

¹⁴ Besteht für Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung mit mehr als zehn Beschäftigten ein Betriebsausschuss, so müssen ihm auch Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten – mit Stimmrecht - angehören (§ 110 Abs. 2 Satz 1 NPersVG i.d.F. vom 9.2.2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 16.5.2018 (Nds. GVBl. S. 66). Nicht alle Eigenbetriebe sind jedoch automatisch „Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung“, sondern nur diejenigen, mit denen die Absicht der Gewinnerzielung verfolgt wird (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 18.12.1996 – NdsVBl. 1997, S. 264).

Ein (einheitlicher) Eigenbetrieb kann auch aus Betriebszweigen bestehen, die je für sich betrachtet einerseits „Einrichtungen mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung“ i.S.v. § 110 Abs. 2 NPersVG sind und andererseits diese wirtschaftliche (Gewinnerzielungs-)Zweckbestimmung nicht vorweisen. Die Anwendbarkeit des § 110 Abs. 2 NPersVG richtet sich dann danach, ob der Eigenbetrieb in seiner Gesamtheit überwiegend wirtschaftliche Aufgaben erfüllt, also danach, wo der Schwerpunkt der Tätigkeit des Eigenbetriebes liegt.

Soweit ein Eigenbetrieb nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, ist die Anwendung des § 110 NPersVG fakultativ. Soll § 110 NPersVG freiwillig angewendet werden, erstreckt sich der Entscheidungsspielraum auch auf die Frage, ob den Vertretern der Bediensteten durch Betriebsatzung Stimmrecht eingeräumt werden soll oder nicht; denn in diesem Fall sind § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 4 Nr. 4 EigBetrVO „besondere Rechtsvorschriften“ im Sinne von § 73 NKomVG. § 73 Satz 2 NKomVG gilt unmittelbar nur für durch Gesetz (hier § 110 NPersVG) ausdrücklich vorgesehene Ausschussmitglieder.

¹⁵ s. Fußnote 14. Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten bestimmt sich nach § 110 Abs. 2 NPersVG.

¹⁶ Die Vertretung der Kommune kann nach § 140 Abs. 3 NKomVG dem Betriebsausschuss bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Ist dies der Fall, übt der Betriebsausschuss insoweit Organbefugnis aus.

¹⁷ s. Fußnote 3. Werden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes nach den Vorschriften des HGB geführt wird, ist der Begriff „Vermögensplan“ zu verwenden. Wenn der Eigenbetrieb nach den Vorschriften des NKomVG geführt wird, ist der Begriff „Haushaltsplan“ zu verwenden.

Entweder (bei HGB-geführten Eigenbetrieben):

2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen¹⁸ i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von ... Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

oder alternativ (bei nach kommunalem Haushaltsrecht geführten Eigenbetrieben):

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

Sowohl bei HGB- als auch nach kommunalem Haushaltsrecht geführten Eigenbetrieben:

4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen¹⁹,

5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von ... Euro übersteigt,

6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall ... Euro übersteigt,

7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall ... Euro übersteigt,

8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als ... Euro beträgt,

9. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als ... Euro,

10. den Vorschlag an *die Vertretung der Kommune*, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,

¹⁸ Bei Eilbedürftigkeit und bei Unabweisbarkeit gilt ein vereinfachtes Verfahren nach § 14 Abs. 3 Sätze 3 und 4 EigBetrVO.

¹⁹ Nur für Regelungen unterhalb des Rechts der Vertretung in § 58 NKomVG. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließt die Vertretung ausschließlich über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt.

12. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, *die Vertretung der Kommune* oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4)²⁰ In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter (*alternativ: die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte*) im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte²¹ sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5²²

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten²³

1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.²⁴

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.²⁵

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

²⁰ Die Betriebssatzung kann bestimmen, wie bei Eilentscheidungen zu verfahren ist (Begründung zu § 3 EigBetrVO aus dem Jahre 2011). Die Möglichkeit, dies in der Betriebssatzung zu regeln, ergibt sich aus den §§ 73, 72 Abs. 3 Satz 5, 89 NKomVG. Ohne eine entsprechende Regelung ist in derartigen Fällen nach § 89 NKomVG (Eilentscheidungen) zu verfahren.

²¹ Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind hier zu streichen, wenn die Alternative des Satzes 1 gewählt wird.

²² Der/dem HVB obliegt die Leitung der Kommunalverwaltung. Sie/er regelt die Geschäftsverteilung als Teil der Organisationshoheit (§ 85 Abs. 3 NKomVG). Der Eigenbetrieb ist ein (rechtlich unselbständiges) Sondervermögen der Kommune, der außerhalb des Haushalts organisatorisch verselbständigt geführt wird - also ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 136 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG). Entgegen VGH München, Urteil vom 25.1.2010, 20 B 09.1553, kann die/der HVB im Rahmen der Geschäftsverteilung daher auch dem Eigenbetrieb die Zuständigkeit für den Erlass von Abgabenbescheiden übertragen. Anders bei der (rechtlich selbständigen) kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 136 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG), der nur durch (Anstalts)Satzung das Recht, selbst Gebühren-, Beitrags- oder Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu erheben, übertragen werden kann (§ 143 Abs. 2 NKomVG).

²³ Bei mehreren Mitgliedern regelt die/der HVB im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. Im Übrigen bestimmt die Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes (§ 2 Abs. 2 EigBetrVO).

²⁴ Zum Umfang der Delegationsbefugnis s. Fußnote 10.

²⁵ In der Betriebssatzung kann die Aufnahme dieser Regelung vorgesehen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO).

Entweder (bei HGB-geführten Eigenbetrieben):

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung²⁶

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes *ist das Haushaltsjahr der Kommune*.²⁷

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an *die Vertretung der Kommune*²⁸ zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.^{29 30}

Oder alternativ (bei nach kommunalem Haushaltsrecht geführten Eigenbetrieben):

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) geführt.³¹

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes *ist das Haushaltsjahr der Kommune*.³²

(3) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an *die Vertretung der Kommune*³³

²⁶ Es ist festzulegen, nach welchen Vorschriften die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt (§ 5 EigBetrVO). Hierfür gibt § 7 des Musters alternative Regelungsvorschläge in Anwendung des Zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung (für Eigenbetriebe nach HGB) oder des Dritten Teils der Eigenbetriebsverordnung (für Eigenbetriebe nach NKomVG).

²⁷ Wenn der Gegenstand des Eigenbetriebes es erfordert, kann ein vom Haushaltsjahr der Kommune abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmt werden (§ 8 EigBetrVO). In diesen Fällen könnte wie folgt formuliert werden:

„(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes geht vom ... bis ...“.

²⁸ Die Zuständigkeit der Vertretung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 9a NKomVG.

²⁹ Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist nach § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 118 Abs. 5 NKomVG vorzulegen; sie wird nicht beschlossen. § 13 Abs. 1 EigBetrVO steht dem nicht entgegen.

³⁰ Sofern die in § 288 HGB bestimmten größenabhängigen Erleichterungen keine Anwendung finden sollen (vgl. § 20 Abs. 1 EigBetrVO), wäre dies in einem gesonderten Absatz 4 zu regeln.

³¹ Die anzuwendenden Vorschriften ergeben sich aus §§ 27, 28 EigBetrVO.

³² Wenn der Gegenstand des Eigenbetriebes es erfordern, kann ein vom Haushaltsjahr der Kommune abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmt werden (§ 8 i.V.m. § 27 EigBetrVO). In diesen Fällen könnte wie folgt formuliert werden:

„(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes geht vom ... bis ...“.

³³ s. Fußnote 28

zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG)³⁴ wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.³⁵

§ 8

Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse *der Kommune... verbunden/nicht verbunden*³⁶. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.³⁷

(2) Die Kassenaufsicht führt *die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter*.³⁸

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung³⁹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des *Eigenbetriebes*⁴⁰ ... vom ... außer Kraft.

³⁴ Die Vorschrift über die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist über die Verweisung in § 130 Abs. 3 NKomVG anzuwenden.

³⁵ Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist nach § 130 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 118 Abs. 5 NKomVG vorzulegen; sie wird nicht beschlossen.

³⁶ Nach § 132 Satz 2 NKomVG sollen die Sonderkassen mit der Kommunalkasse verbunden werden.

³⁷ Die anzuwendenden Vorschriften ergeben sich aus § 132 NKomVG i.V.m. § 10 Abs. 1 EigBetrVO.

³⁸ Die Kassenaufsicht kann auch auf jemand anderen übertragen oder von der/dem HVB wahrgenommen werden (§ 132 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 126 Abs. 5 NKomVG).

³⁹ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens hängt von der Form der Verkündung ab (§ 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 NKomVG). Vgl. hierzu die Regelung in der Hauptsatzung der Kommune.

⁴⁰ Name des Eigenbetriebes.